

**2. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der
Gemeinde Oberrieden (BGS/WAS)
vom 22.04.2020**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberrieden folgende

**2. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der
Gemeinde Oberrieden (BGS/WAS)**

**§ 1
Änderungen**

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Garagen gelten als selbständige Gebäude(-teile); das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich angeschlossen sind.“

§ 13 Abs. 2 wird neu gefasst:

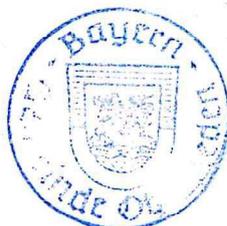
„¹Auf die Gebührenschuld nach Absatz 1 sind zum 15. Mai und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Oberrieden, den 22.04.2020


Robert Wilhelm
Erster Bürgermeister

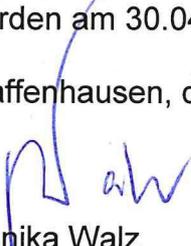


Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.04.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.04.2020 angeheftet und am 18.05.2020 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 20.05.2020


Monika Walz
Leiterin des Hauptamtes

